

Mannheim, den 17. Juni 1933.

Den Stadtsyndikus & Beigeordneten
Dr. Cahn-Garnier betr.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Jch erlaube mir, folgendes ergebenst vorzutragen:

Gegenüber der früheren, mir von der Stadt zugegangenen Mitteilung, dass die Stadt beabsichtige, mich nach § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in den Ruhestand zu versetzen, wird mir heute durch den Herrn Landeskommissär eröffnet, dass die Stadt den Antrag gestellt habe, mich nach § 4 des Gesetzes zu entlassen. Dieser Antrag, der davon ausgeht, dass ich nach meiner bisherigen politischen Tätigkeit nicht die Gewähr dafür biete, dass ich jeder Zeit rückhaltslos für den nationalen Staat eintrete, bedeutet für mich bei meiner stets bewiesenen nationalen Gesinnung eine schwere Kränkung. Jch bitte dringend, den Antrag abzuändern, da er nach dem vorliegenden Tatbestand im Gesetz eine Begründung nicht findet.

Jch habe mich überhaupt niemals politisch sondern stets nur national und vaterländisch betätigt. Schon im Frieden war ich, obwohl Nicht-Arier, Reserveoffizier, ich habe an der Front für das Vaterland gekämpft und wurde im Felde ausgezeichnet (s. die Anlage II zum Fragebogen). Nach Ziffer 3 der dritten DurchführungsV.O. zu § 4 des Gesetzes hat ein Beamter, der im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich gekämpft hat, dadurch jedenfalls seine nationale Zuverlässigkeit durch die Tat bewiesen; bei ihm ist daher eine besonders sorgfältige Prüfung angezeigt. Diese Prüfung kann mir meine nationale Zuverlässigkeit nicht absprechen.

Jch kam, ohne einer politischen Partei anzugehören oder auch nur

./.

nahezustehen, im Jahre 1922 als Stadtsyndikus zur Stadtverwaltung; ich habe mich bei der Stadtverwaltung niemals parteipolitisch betätigt. Wenn ich einer politischen Gruppe angehört habe - ohne auch nur irgendwie bei ihr in Erscheinung zu treten - so geschah dies, um dem Vorwurf zu entgehen, ich paktiere aus "Konjunkturgründen" bald mit dieser bald mit jener Gruppe, ein Vorwurf, der den Beamten öfters gemacht worden ist. Ich habe also lediglich aus politischem Anstand gehandelt; mit dem sog. "System" hatte ich keinerlei nähere Verbindung.

Ich war nicht der besondere Vertrauensmann des sozialdemokratischen Oberbürgermeisters; vielmehr war ich schon sechs Jahre vor dem Dienstantritt des Oberbürgermeisters Dr. Heimerich bei der Stadt und genoss das Vertrauen seines Vorgängers, des Oberbürgermeisters Dr. Kutzer, in grösserem Masse als das des Dr. Heimerich.

Ich habe stets nur meine Pflicht getan und liess mich bei allen meinen Amtshandlungen nur von dem Gesichtspunkte leiten, das Wohl der Stadt zu fördern. Ich bitte hierzu Herrn Oberbürgermeister Dr. Kutzer sowie Herrn ersten Bürgermeister Dr. Walli zu hören, die bestätigen werden, mit welcher grossen Hingabe und Arbeitsfreude ich während meiner ganzen Dienstzeit für die Stadt tätig war. Selbstverständlich galt für mich der gleiche Grundsatz auch gegenüber den der N.S.D.A.P. angehörigen Stadträten; ich war immer zuvorkommend gegen sie. Das Dienststrafverfahren gegen Herrn Dr. Orth kann mir nicht zur Last gelegt werden; ich war hierbei nur Vollzugsorgan. Denn ich hatte den Weisungen des Oberbürgermeisters Folge zu leisten. Ich habe allerdings öfters gegen Massnahmen des Oberbürgermeisters Widerspruch erhoben, die ich nicht für richtig hielt. Da ich aber der Untergebene war, musste ich die Massnahmen ausführen, wenn der Oberbürgermeister darauf bestand.

Ich war somit kein "Beamter in leitender Stellung", da die

Mannheimer Beigeordneten nicht die Stellung der Beigeordneten des rheinischen Rechts haben. Danach trifft Ziffer 4 der dritten DurchführungsV.O. zum § 4 des Gesetzes nicht zu.

Die Entlassung nach § 4 des Gesetzes bedeutet für mich nicht nur eine sehr schwere moralische Kränkung sondern auch eine grosse persönliche Härte. Denn wenn ich als politisch unzuverlässig bezeichnet werde, ist mein weiteres Fortkommen sehr erschwert, wenn nicht völlig unmöglich. Aus allen diesen Gründen bitte ich den Herrn Oberbürgermeister dringend, von dem Antrag, mich nach § 4 des Gesetzes zu entlassen, gef. Abstand nehmen zu wollen.

Mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung

ganz ergebenst